

# RS OGH 1955/10/25 4Ob116/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1955

## Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1153

## Rechtssatz

Wird ein Dienstnehmer, für den eine Dienstordnung gilt, durch Sondervertrag in ein anderes Dienstverhältnis übernommen, und wird vereinbart, daß seine Rechte und Pflichten auch dem neuen Dienstgeber gegenüber unverändert bleiben, so kann nicht zwingend geschlossen werden, daß die Dienstordnung für ihn weitergilt. Es muß vielmehr jede einzelne Bestimmung näher überprüft werden, ob sie auch für das neue Dienstverhältnis anwendbar ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 116/55

Entscheidungstext OGH 25.10.1955 4 Ob 116/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025692

## Dokumentnummer

JJR\_19551025\_OGH0002\_0040OB00116\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)